

Waldverordnung der Korporation Ursern

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 10 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen und Lawinenverbauungen der Korporation Ursern.

²Sie richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾ sowie nach der Kantonalen Waldverordnung (KWV)²⁾.

³Sie gilt für alle Formen von Wald im Sinne von Artikel 2 der KWV.

Artikel 2 Feststellung der Schutzwälder

¹Schutzwälder mit Lawinenverbauungen sind:

- a) Kirchberg-Andermatt
(Korporation Ursern/Konsortium Lawinenverbauungen Kirchberg)
- b) Gändli-Andermatt
(Einwohnergemeinde Andermatt)
- c) Gurschen-Andermatt
(Bürgergemeinde Andermatt/Einwohnergemeinde Andermatt)
- d) St. Anna-Hospental
(Korporation Ursern/Konsortium Lawinenverbauungen Wannelen)
- e) Gspender-Realp
(Korporation Ursern)

²Schutzwälder ohne Lawinenverbauungen sind:

- f) Rickiegg-Andermatt
- g) Hintere Seite-Hospental
- h) Bonegg-Realp

1) SR 921.0/921.01

2) RB 40.2111

1410

Artikel 3 Forstrevier

Das Urserntal bildet ein Forstrevier.

2. ABSCHNITT: SCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 4 Schutzziel

¹Die Waldungen mit den dazugehörigen Lawinenverbauungen schützen Siedlungsräume und Verkehrsträger in Ursern.

²Das Schutzziel wird mit einer dauernden Pflege des Waldes und dem Unterhalt der Lawinenverbauungen erreicht.

Artikel 5 Schutzcharakter

Die Aufforstungen und Waldungen in Ursern haben ausgesprochenen Schutzcharakter.

Artikel 6 Schutzbestimmungen

¹Jede unbewilligte und schädigende Nutzung bzw. Benutzung von Aufforstungsflächen und Waldungen ist untersagt.

²Als solche gelten insbesondere:

- a) der Weidgang
- b) die Ausübung von Sportarten
- c) militärische Übungen
- d) jede nicht bewilligte forstwirtschaftliche Tätigkeit

3. ABSCHNITT: PFLEGE DER SCHUTZWALDUNGEN

Artikel 7 Waldpflegepläne

¹Für die mittelfristige Waldpflege erarbeitet das Kantonale Amt für Forst und Jagd in Zusammenarbeit mit der Korporation Ursern die entsprechenden Waldpflegepläne.

²Diese dienen als Grundlage für die subventionierbaren, forstlichen Projekte, wie Waldbauprojekt und dergleichen.

Artikel 8 Forstliche Projekte

¹Die Korporation Ursern erarbeitet aufgrund der Waldpflegepläne in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Forst und Jagd forstliche Projekte.

²Die von den eidgenössischen und kantonalen Instanzen genehmigten forstlichen Projekte sind für die Bauherrschaft und für den Waldeigentümer verbindlich.

4. ABSCHNITT: FINANZIERUNG

Artikel 9 Grundsatz

Soweit sie Eigentümerin ist, trägt die Korporation Ursern die Kosten, die aus dem Vollzug dieser Verordnung erwachsen.

Artikel 10 Beiträge

¹An die forstlichen Aufwendungen der Korporation Ursern leisten Bund und Kanton Beiträge im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung.

²Dritte, insbesondere Nutzniesser, werden zur Mitfinanzierung herangezogen (bbD).

³Schadenverursacher sind verpflichtet, in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten.

Artikel 11 Arbeiten für Dritte

Arbeiten, welche für Dritte ausgeführt werden, sind dem Aufwand entsprechend zu entschädigen.

5. ABSCHNITT: FORSTBETRIEB

Artikel 12 Leitung

¹Dem Forstbetrieb Ursern steht ein diplomierter Förster oder Forstwart-Vorarbeiter vor. Er wird in fachtechnischer Hinsicht vom zuständigen kantonalen Forstmeister unterstützt.

²Wahlorgan ist der Talrat Ursern.

³Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement für das Forstpersonal Ursern (1123).

Artikel 13 Aufgaben des Forstpersonals

Das Forstpersonal hat:

- a) den Zustand des Waldes und der Lawinenverbauungen zu erfassen, Schäden und spezielle Ereignisse zu rapportieren;
- b) für die Pflege und Erhaltung des Waldes zu sorgen;
- c) die waldgesetzlichen Vorschriften zu vollziehen;
- d) weitere Aufgaben und Arbeitseinsätze des Engern Rates auszuführen.

6. ABSCHNITT: AUFSICHT

Artikel 14 Organe

¹Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Engern Rat.

²Er wird dabei von einer dreigliedrigen Waldkommission unterstützt.

7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Bewilligungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

²Die Strafverfolgung richtet sich nach der kantonalen Strafprozessverordnung¹⁾.

¹⁾ RB 3.9222

Artikel 16 Verfahren

Verfügungen nach dieser Verordnung und dagegen ergriffene Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Artikel 17 Subsidiäres Recht

In Fällen, wo diese Verordnung keine Bestimmungen vorsieht, gelten sinngemäss die Bundesgesetzgebung über den Wald²⁾ und die Kantonale Waldverordnung³⁾.

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Wald, Aufforstungen und Verbauungen (1410) vom 30.11.1975, rev. am 25.05.1986, wird hiermit aufgehoben.

Artikel 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 20.05.2001, tritt sofort in Kraft.

Der Talammann: Danioth Karl
Der Talschreiber: Müller Meinrad

1) RB 2.2345
2) SR 921.0/921.01
3) RB 40.2111